

VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62

Tel.: +43 1 4000-38500

Fax: + 43 1 4000-99-38529

E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

Geschäftsverteilung 2023

Fassung 27.11.2023

Der Geschäftsverteilungsausschuss des Verwaltungsgerichtes Wien hat beschlossen:

GESCHÄFTSVERTEILUNG für das Jahr 2023

Soweit in dieser Geschäftsverteilung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

GESCHÄFTSVERTEILUNG für das Jahr 2023.....	1
A 0: LISTE DER RICHTER UND GERICHTSABTEILUNGEN (GA)	3
A 1: VERTEILUNG DER RECHTSSACHEN	6
1. Allgemeine Grundsätze	6
2. Protokollgruppen.....	6
3. Zuweisung der Rechtssachen.....	8
3.1 Verwaltungsstrafsachen.....	8
3.2 Administrativsachen.....	11
3.3. Rechtspflegersachen	15
3.4. Sonstige Zuweisungsregeln.....	16
4. Annexsachen	17
A 2: FUNKTIONELLE ZUSAMMENSETZUNG DER SENATE UND REGELUNG DER FUNKTIONEN „BERICHTER, VORSITZENDER, BEISITZER“	21
1. Dienstrecht.....	21
2. Vergaberecht.....	22
3. Sonstige Senatszuständigkeit	22
B: VERTRETUNG, ABNAHME, BESONDERE ZUWEISUNGSREGELN, ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN	23
1. Vertretung	23
2. Abnahme	24
3. Besondere Zuweisungsregeln.....	26
3.1. Karenzurlaub, krankheitsbedingte Abwesenheit	26
3.2. Zuweisung nach Abnahme	26
3.3. Verfahrenskonzentration.....	28
3.4. Sonstige Zuweisungen.....	30
4. Ergänzende Bestimmungen	30
4.1. Unzuständigkeitseinrede.....	30
4.2. Zuständigkeitseinrede	31
ANHANG I: Verwaltungsstrafsachen	32
ANHANG II: Administrativsachen	36
ANHANG III: Rechtspflegersachen	42
ANHANG IV: Liste der fachkundigen Laienrichter	43
ANHANG V: Allgemeines	45

A 0: LISTE DER RICHTER UND GERICHTSABTEILUNGEN (GA)

Beim Verwaltungsgericht Wien besteht jede Gerichtsabteilung aus einem Einzelrichter.

Geschäftsabteilungen	Richter	GA
A	Kolonovits	1
	Gratzl	16
	Lehner	22
	Pühringer	32
	Senft	44
	Wildpanner-Gugatschka	64
	Kvasina	71
	Bier	75
	Stojic	80
B	Sinai	5
	Hornschall	12
	Forster	55
	Holl	62
	Romaniewicz	70
	Hofstätter	99
	Huber	100
	Ortner	103
C	Fischer J.	23
	Kovar-Keri	43
	Tallafuss	58
	Schattauer	59
	Szep	81
	Grois	67
	Nussgruber-Hahn	76
D	Burda	8
	Prasch	6
	Findeis	14
	Frey	25
	Kasper-Neumann	53

M	Fegerl	2
	Zeller	56
	Frank E.	48
	Biegelbauer	33
	Lammer	35
	Eidlitz	65
	Hohenegger	68
N	Föger-Leibrecht	17
	Pichler M.	19
	Ebner	26
	Viti	83
	Salamun	85
R	Fekete-Wimmer	24
	Fischer St.	66
	Lettner	72
	Mandl	74
	Oppel	77
	Wostri	86
S	Simanov	3
	Holzer	49
	Trefil	82
	Chmielewski	90
	Gründel	91
	Kienast	92
	Lauchner-Schubert	94
	Duarte-Herrera	96
	Koderhold	101
T	Bachert-Sedlak	4
	Doralt	57
	Hillisch	69
	Ollram	79
	Kalteis	88
	Posch	104

A 1: VERTEILUNG DER RECHTSSACHEN

1. Allgemeine Grundsätze

Die Verteilung der Rechtssachen erfolgt täglich um 10 Uhr, die der Anträge auf einstweilige Verfügungen, auf Haftunterbrechung, -aufschub oder -entlassung sowie Rechtssachen der Protokollgruppen 102, 123 und 124, Beschwerden gegen die Versagung der Verfahrenshilfe in Untersuchungskommissionen des Landtages (§ 129f Abs. 9a der Wiener Stadtverfassung) und in Untersuchungskommissionen des Gemeinderates (§ 59d Abs. 9a der Wiener Stadtverfassung), Beschwerden gegen eine Haft gemäß § 5 VVG (§ 10a VVG) der Protokollgruppe 107 und Beschwerden gegen Absonderungen (§ 7a EpiG) der Protokollgruppe 109 hingegen sofort nach Einlangen, in alphabetischer Reihenfolge nach der Bezeichnung des Einschreiters; hierbei entscheidet

- a) der erste darin vorkommende Familienname,
- b) der dazugehörige Vorname
- c) bei zwei Personen gleichen Familien- und Vornamens entscheidet das frühere Geburtsdatum oder
- d) in Ermangelung eines Personennamens der Firmenname.
- e) Näheres ist bei den einzelnen Rechtssachen bestimmt.

2. Protokollgruppen

Die beim Verwaltungsgericht anfallenden Rechtssachen werden in Protokollgruppen erfasst.

Bei Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG (Bescheidbeschwerden) bestimmt sich die Zugehörigkeit zur Protokollgruppe nach der im angefochtenen Bescheid als erster angeführten Verwaltungsvorschrift (in Verwaltungsstrafsachen: der Strafsanktionsnorm). Kann dadurch die Zugehörigkeit nicht bestimmt werden, ist nach der jeweils nächsten angeführten Vorschrift zu suchen, die eine Zuordnung zulässt; bleibt die Suche erfolglos, ist die Sache der Protokollgruppe 101 (001 in Verwaltungsstrafsachen) zuzuweisen. Die Zuordnung zu einer der Protokollgruppen 241 und 242 bestimmt sich nach der Einteilung der Arbeitsgebiete in § 26 Z. 1 bis 2 VGWG. Sie hat zu unterbleiben, wenn in dieser Rechtssache gleichzeitig eine Zuordnung in eine der Protokollgruppen 101 bis 172 vorzunehmen ist.

Die Protokollgruppen sind:

Verwaltungsstrafsachen

- 001: alle nicht unter die Protokollgruppen 002 bis 051 fallenden Verwaltungsstrafsachen
- 002: Glücksspielrecht
- 003: Abfallwirtschaftsrecht
- 011: Baurecht
- 021: Gewerberecht
- 022: Lebensmittelrecht
- 031: Verkehrs-Kraftfahr-Polizeirecht
- 041: Ausländerbeschäftigungs- und Sozialversicherungsrecht
- 042: Arbeitnehmerschutz- und Arbeitszeitrecht
- 051: Fremdenrecht

Administrativsachen

- 101: alle nicht unter die Protokollgruppen 102 bis 172 fallenden Administrativsachen
- 102: Maßnahmenbeschwerden, Beschwerden nach dem FPG, Weisungsbeschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 4 B-VG und Verhaltensbeschwerden gemäß Art. 130 Abs. 2 Z. 1 B-VG
- 103: Sicherheitsverwaltung
- 105: Gewerberecht
- 106: Gesundheitsrecht
- 107: Umwelt- und Landeskulturrecht
- 109: Epidemierecht
- 111: Baurecht
- 112: Recht der Technik
- 121: Recht der Wirtschaft
- 122: Anlagenrecht
- 123: Vergaberecht
- 124: Vergaberecht – einstweilige Verfügungen
- 131: Führerscheinrecht
- 141: Sozialhilferecht
- 151: Einwanderungsrecht und Fremdenwesen
- 152: Staatsbürgerschaftsrecht
- 162: Umlagenrecht: Selbstverwaltungskörper und Freie Berufe
- 171: Dienst- und Disziplinarrecht der öffentlich-rechtlich Bediensteten
- 172: Berufs- und Disziplinarrecht der Freien Berufe

Rechtspflegersachen

241: Wohnbeihilfe

242: Mindestsicherung

Näheres siehe Anhang.

3. Zuweisung der Rechtssachen

Die Rechtssachen werden den Gerichtsabteilungen innerhalb der Protokollgruppen fortlaufend nach folgenden Grundsätzen zugewiesen.

3.1 Verwaltungsstrafsachen

Protokollgruppe 001:

4 – Bachert-Sedlak, 10 – Gindl, 16 – Gratzl, 22 – Lehner, 32 – Pühringer, 38 – Brecka, 42 – Tessar, 48 – Frank E., 49 – Holzer, 50 – Gamauf-Boigner, 57 – Doralt, 59 – Schattauer, 69 – Hillisch, 76 – Nussgruber-Hahn, 86 – Wostri, 97 – Ertl-Lorenz, 101 – Koderhold und 102 – Siegert

Die Gerichtsabteilungen 4 – Bachert-Sedlak und 32 – Pühringer sind für jede Zuweisung aus der Protokollgruppe 003 bei der fortlaufenden Zuweisung der Protokollgruppe 001 zwei Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilung 69 – Hillisch ist bei der Zuweisung jedes vierte Mal zu übergehen.

Protokollgruppe 002:

11 – Leitner, 68 – Hohenegger, 82 – Trefil und 85 – Salamun

Der Gerichtsabteilung 82 – Trefil sind bei der fortlaufenden Zuteilung lediglich Rechtssachen dieser Protokollgruppe aus dem Zuständigkeitsbereich „Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens“ sowie „Gesetz über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz)“ zuzuweisen, soweit sich nicht eine Zuständigkeit nach einer anderen Protokollgruppe ergibt.

Der Gerichtsabteilung 11 – Leitner werden bei jeder Zuweisung drei Akten blockweise zugewiesen.

Der Gerichtsabteilung 11 – Leitner sind keine Rechtssachen dieser Protokollgruppe aus dem Zuständigkeitsbereich „Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten“ und „Wiener Wettengesetz“ zuzuweisen“.

Protokollgruppe 003:

4 – Bachert-Sedlak und 32 - Pühringer

Protokollgruppe 011:

1 - Kolonovits, 17 - Föger-Leibrecht, 75 – Bier, 83 – Viti, 99 – Hofstätter, 100 – Huber, 104 – Posch und 105 – Reithmayer-Ebner

Der Gerichtsabteilung 1 – Kolonovits ist die erste in jedem Monat anfallende Rechtssache zuzuweisen. Im Übrigen erfolgt die Zuweisung an die weiteren Gerichtsabteilungen blockweise zu je vier Rechtssachen.

Protokollgruppe 021:

14 - Findeis, 15 – Hrdliczka, 20 - Schopf, 21 - Hollinger, 35 – Lammer, 47 - Martschin, 51 – Pichler J., 53 – Kasper-Neumann, 54 – Konecny, 60 – Neumann und 79 - Ollram

Die Zuweisung erfolgt blockweise zu je vier Rechtssachen.

Protokollgruppe 022:

39 - Divacky und 56 – Zeller

Die Zuweisung erfolgt blockweise zu je vier Rechtssachen.

Protokollgruppe 031:

Rechtssachen der Protokollgruppen 031 werden den Gerichtsabteilungen fortlaufend nach A 0 zugewiesen. Die Gerichtsabteilungen 1 – Kolonovits, 71 – Kvasina und 80 – Stojic sind bei der fortlaufenden Zuweisung zur Gänze und die Gerichtsabteilungen 5 – Sinai, 16 – Gratzl, 19 – Pichler M., 26 – Ebner, 44 – Senft, 58 – Tallafuss, 63 – Schöpfleuthner, 62 – Holl, 64 – Wildpanner-Gugatschka, 65 – Eidlitz, 82- Trefil, 88 – Kalteis und 90 – Chmielewski sind jedes zweite Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilungen 12 – Hornschall ist bei der Zuweisung drei Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilungen 7 – Köhler, 22 – Lehner, 37 – Rotterund 98 – Girardi sind bei der Zuweisung jedes vierte Mal zu übergehen.

Den Gerichtsabteilungen 17 – Föger-Leibrecht, 18 – Baumann, 20 – Schopf, 23- Fischer J., 40- Schmid, 43 – Kovar-Keri, 46 – Schmied, 48 – Frank E., 49 – Holzer, 53 – Kasper-Neumann, 61 – Schreiner, 73 – Frank. V., 79 – Ollram, 86 – Wostri, 74 – Mandl, 77 – Oppel, 95 – Diem und 105 – Reithmayer-Ebner werden bei jeder Zuweisung zwei Akten blockweise zugewiesen, den Gerichtsabteilungen 2 – Fegerl, 6 – Prasch, 10 – Gindl, 14 – Findeis, 15 – Hrdliczka, 21 – Hollinger, 25 – Frey, 28 – Zotter, 35 – Lammer, 38 – Brecka, 47 – Martschin, 51 – Pichler J., 54 – Konecny, 55 – Forster, 56 – Zeller, 57 – Doralt, 70 – Romaniewicz und 72 – Lettner drei Akten; der Gerichtsabteilung 83 – Viti vier Akten und der Gerichtsabteilung 11 – Leitner sieben Akten.

Den Gerichtsabteilungen 4 – Bachert-Sedlak, 32 – Pühringer, 42 – Tessar, 39 – Divacky, 50 – Gamauf-Boigner, 59 – Schattauer, 66 – Fischer St., 81 – Szep,-84 – Zach, 85 – Salamun, 87 – Zirm und 103 – Ortner sind bei jeder zweiten Zuweisung zwei Akten blockweise zuzuweisen.

Den Gerichtsabteilungen 8 – Burda und 69 – Hillisch werden bei jeder vierten Zuteilung zwei Akten blockweise zugewiesen.

Die Gerichtsabteilungen 36 – Fritz, 60 – Neumann, 68 – Hohenegger, 76 – Nussgruber-Hahn, 97 - Ertl-Lorenz, 100 - Huber und 102 – Siegert werden bei jeder Zuweisung zwei Akten blockweise zugewiesen, bei jeder dritten Zuweisung jedoch drei Akten.

Protokollgruppe 041:

2 - Fegerl, 6 - Prasch, 8 - Burda, 25 - Frey, 28 - Zotter, 33 – Biegelbauer, 36 - Fritz, 37 - Rotter, 40 - Schmid, 46 - Schmied, 61 - Schreiner, 66 - Fischer St., 68 – Hohenegger, 78 – Osterauer, 83 – Viti, 98 – Girardi und 103 – Ortner

Die Zuweisung erfolgt blockweise zu je vier Rechtssachen, bei den Gerichtsabteilungen 46 - Schmied und 61 - Schreiner zu je fünf Rechtssachen.

Die Gerichtsabteilung 68 – Hohenegger ist bei der fortlaufenden Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilung 98 - Girardi ist bei der fortlaufenden Zuweisung jedes vierte Mal zu übergehen.

Protokollgruppe 042:

18 – Baumann, 55 – Forster und 95 - Diem

Protokollgruppe 051:

73 – Frank V. und 96 – Duarte-Herrera

Die Gerichtsabteilung 96 – Duarte-Herrera ist bei der fortlaufenden Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

3.2 Administrativsachen

Protokollgruppe 101:

7 – Köhler, 20 - Schopf, 32 – Pühringer, 42 - Tessar, 50 - Gamauf-Boigner, 53 – Kasper-Neumann, 60 – Neumann, 70 – Romaniewicz, und 92 - Kienast

Die Gerichtsabteilung 70 – Romaniewicz und 92 – Kienast ist bei der fortlaufenden Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilungen 20 - Schopf ist für jede Zuweisung aus der Protokollgruppe 105 bei der fortlaufenden Zuweisung der Protokollgruppe 101 ein Mal zu übergehen.

Protokollgruppe 102:

12 - Hornschall, 67 – Grois, 76 – Nussgruber-Hahn und 100 - Huber

Protokollgruppe 103:

39 – Divacky, 40 – Schmid und 48 – Frank E.

Die Gerichtsabteilung 39 – Divacky ist bei der fortlaufenden Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

Protokollgruppe 105:

14 – Findeis, 20 – Schopf und 79 – Ollram

Protokollgruppe 106:

49 – Holzer, 77 – Oppel, 78 – Osterauer, 83 - Viti und 87 - Zirm

Protokollgruppe 107:

7 – Köhler, 20 - Schopf, 32 – Pühringer, 42 - Tessar, 50 - Gamauf-Boigner, 53 – Kasper-Neumann, 60 – Neumann, 70 – Romaniewicz und 92 - Kienast

Die Gerichtsabteilung 70 – Romaniewicz ist bei der fortlaufenden Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

Protokollgruppe 109:

7 – Köhler und 20 – Schopf

Protokollgruppe 111:

24 – Fekete-Wimmer, 26 - Ebner, 55 – Forster, 67 - Grois, 69 – Hillisch, 72 - Lettner, 77 - Oppel, 78 – Osterauer, 84 – Zach, 97 – Ertl-Lorenz und 102 - Siegert

Die Gerichtsabteilungen 24 – Fekete-Wimmer und 84 - Zach sind bei der Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilung 26 - Ebner ist bei der Zuweisung drei Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilung 69 – Hillisch ist bei der Zuweisung jedes vierte Mal zu übergehen.

Protokollgruppe 112:

24 – Fekete-Wimmer, 26 - Ebner, 55 – Forster, 67 - Grois, 69 – Hillisch, 72 - Lettner, 77 - Oppel, 78 – Osterauer, 84 – Zach, 97 – Ertl-Lorenz und 102 - Siegert

Die Gerichtsabteilungen 24 – Fekete-Wimmer und 84 - Zach sind bei der Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilung 26 - Ebner ist bei der Zuweisung drei Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilung 69 – Hillisch ist bei der Zuweisung jedes vierte Mal zu übergehen.

Protokollgruppe 121:

8 – Burda, 39 – Divacky, 43 – Kovar-Keri, 49 – Holzer, 82 - Trefil und 85 - Salamun

Die Gerichtsabteilung 85 – Salamun ist bei der Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

Protokollgruppe 122:

8 - Burda und 43 - Kovar-Keri

Protokollgruppe 123:

72 - Lettner, 46 – Schmied, 74 – Mandl, 61 - Schreiner, 77 – Oppel, 87 – Zirm und 95 – Diem

Protokollgruppe 124:

72 - Lettner, 46 – Schmied, 74 – Mandl, 61 - Schreiner, 77 – Oppel, 87 – Zirm und 95 - Diem

Protokollgruppe 131:

14 – Findeis, 24 – Fekete-Wimmer, 36 – Fritz, 47 - Martschin und 54 – Konecny

Die Gerichtsabteilung 14 - Findeis ist für jede Zuweisung aus der Protokollgruppe 105 bei der fortlaufenden Zuweisung der Protokollgruppe 131 ein Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilung 24 – Fekete-Wimmer ist bei der Zuweisung drei Mal zu übergehen.

Protokollgruppe 141:

2 - Fegerl, 10 - Gindl, 15 - Hrdliczka, 21 - Hollinger, 23 - Fischer J., 25 - Frey, 28 - Zotter, 35 - Lammer, 38 - Brecka, 43 - Kovar-Keri, 51 - Pichler J., 56 - Zeller, 57 - Doralt, 70 - Romaniewicz, 81 - Szep und 86 - Wostri

Die Gerichtsabteilungen 23 - Fischer J., 43 - Kovar-Keri und 86 - Wostri sind bei der Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

Protokollgruppe 151:

3 - Simanov, 4 - Bachert-Sedlak, 16 - Gratzl, 17 - Föger-Leibrecht, 18 - Baumann, 19 - Pichler M., 23 - Fischer J., 33 - Biegelbauer, 37 - Rotter, 44 - Senft, 46 - Schmied, 58 - Tallafuss, 59 - Schattauer, 61 - Schreiner, 62 - Holl, 63 - Schöpfleuthner, 64 - Wildpanner-Gugatschka, 65 - Eidlitz, 66 - Fischer St., 71 - Kvasina, 73 - Frank V., 74 - Mandl, 79 - Ollram, 80 - Stojic, 81 - Szep, 82 - Trefil, 84 - Zach, 85 - Salamun, 86 - Wostri, 87 - Zirm, 88 - Kalteis, 90 - Chmielewski, 91 - Gründel, 94 - Lauchner-Schubert, 95 - Diem, 96 - Duarte-Herrera, 98 - Girardi, 103 - Ortner und 105 - Reithmayer-Ebner

Die Gerichtsabteilungen 17 - Föger-Leibrecht, 46 - Schmied, 58 - Tallafuss, 61 - Schreiner, 64 - Wildpanner-Gugatschka, 65 - Eidlitz, 79 - Ollram, 80 - Stojic, 86 - Wostri, 90 - Chmielewski und 96 - Duarte-Herrera sind bei der Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilungen 16 - Gratzl, 71 - Kvasina, 81 - Szep, 95 - Diem und 98 - Girardi sind bei der Zuweisung jedes vierte Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilungen 37 - Rotter ist bei der Zuweisung drei Mal zu übergehen.

Die Zuweisung erfolgt blockweise zu je vier Rechtssachen, bei den Gerichtsabteilungen 91 - Gründel und 94 - Lauchner-Schubert zu je sechs Rechtssachen.

Protokollgruppe 152:

5 - Sinai, 7 - Köhler, 19 - Pichler M., 22 - Lehner, 44 - Senft, 58 - Tallafuss, 62 - Holl, 63 - Schöpfleuthner, 64 - Wildpanner-Gugatschka, 65 - Eidlitz, 71 - Kvasina, 75 - Bier, 80 - Stojic, 88 - Kalteis, 90 - Chmielewski, 99 - Hofstätter und 104 - Posch

Die Gerichtsabteilungen 7 - Köhler, 19 - Pichler M., 44 - Senft, 62 - Holl, 63 - Schöpfleuthner und 88 - Kalteis sind bei der Zuweisung jedes zweite Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilungen 64 – Wildpanner-Gugatschka und 90 – Chmielewski sind bei der Zuweisung drei Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilung 80 – Stojic ist bei der Zuweisung jedes vierte Mal zu übergehen.

Protokollgruppe 162:

6 - Prasch, 17 - Föger-Leibrecht und 101 - Koderhold

Protokollgruppe 171:

3 – Simanov,-5 – Sinai, 92 – Kienast und 101 – Koderhold

Protokollgruppe 172:

3 – Simanov, 5 – Sinai, 92 – Kienast und 101 – Koderhold

3.3. Rechtspflegersachen

Protokollgruppe 241:

21 – Hollinger und 83 - Viti

Protokollgruppe 242:

2 - Fegerl, 10 - Gindl, 15 – Hrdliczka, 21 - Hollinger, 23 - Fischer J., 25 - Frey, 28 - Zotter, 35 - Lammer, 38 – Brecka, 43 - Kovar-Keri, 51 – Pichler J., 56 – Zeller, 57 – Doralt, 70 – Romaniewicz, 81 – Szep, 86 – Wostri, 28 – Zotter, 38 – Brecka und 35 - Lammer

Die Gerichtsabteilung 86 – Wostri ist für jede Zuweisung aus der Protokollgruppe 241 an die Gerichtsabteilung 83 – Viti ein Mal zu übergehen.

Die Gerichtsabteilung 21 – Hollinger ist für jede Zuweisung aus der Protokollgruppe 241 ein Mal zu übergehen.

3.4. Sonstige Zuweisungsregeln

3.4.1. Geordnete Rechtssachen die ausschließlich aus Kopien eines einzigen Verfahrens bestehen, in dem nur ein Bescheid erlassen und gegen das nur eine Beschwerde erhoben wurde, sind zur niedrigsten erstinstanzlichen Geschäftszahl als eine einzige Sache zuzuweisen.

3.4.2. Bei Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG (Bescheidbeschwerden), Säumnisbeschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 BVG und Vorlageanträgen (§ 15 VwGVG), die direkt beim Verwaltungsgericht Wien eingebracht werden, ist sofort nach Einlangen festzustellen, in welcher (Straf)Sache der Bescheid (nicht) erlassen wurde. Danach ist die Rechtssache nach den Grundsätzen A 1 Punkt 1. zu ordnen und zuzuweisen. Ist eine solche Zuweisung am Tag des Einlangens nicht möglich, ist die Rechtssache am folgenden Werktag um 10 Uhr nach den Grundsätzen von A 1 Punkt 1. den Protokollgruppen 001 bzw. 101 zuzuweisen.

3.4.3. Beschwerden gegen verfahrensrechtliche Entscheidungen gemäß § 49 Abs. 3 VStG, § 57 Abs. 2, § 68 Abs. 1, § 69 und § 71 AVG sowie Beschwerden gegen Bescheide, mit denen Anträge auf Ratenbewilligung, Fristerstreckung oder Stundung ab- bzw. zurückgewiesen wurden, die dem Verwaltungsgericht Wien vorgelegt werden, bevor bzw. ohne dass die zugehörige Rechtssache beim Verwaltungsgericht Wien angefallen ist, sind nach dem im Akt befindlichen (Straf)Bescheid entsprechend der ersten angeführten Verwaltungsvorschrift (in Strafverfahren: der Strafsanktionsnorm) nach den Grundsätzen von A 1 Punkt 1. zuzuordnen.

Ist im Akt ein Bescheid nicht vorhanden, so ist innerhalb der zwei nächsten Werktage festzustellen, in welcher (Straf)Sache der Bescheid erlassen wurde. Danach ist die Rechtssache am dritten Werktag um 10 Uhr nach den Grundsätzen A 1 Punkt 1. zu ordnen. Ist dies innerhalb von zwei Werktagen nicht eruierbar, ist die Rechtssache am dritten Werktag um 10 Uhr nach den Grundsätzen von A 1 Punkt 1. den Protokollgruppen 001 bzw. 101 zuzuweisen.

3.4.4. Beschwerden gegen Bescheide, mit denen der Verfall, die Beschlagnahme oder die (vorläufige) Sicherheitsleistung ausgesprochen wurde, ohne dass die zugehörige Rechtssache beim Verwaltungsgericht Wien angefallen ist, sind nach dem im Akt befindlichen Bescheid entsprechend der ersten angeführten Verwaltungsvorschrift (im Strafverfahren: die Strafsanktionsnorm) zu behandeln. Die Grundsätze von A 1 Punkt 1. sind anzuwenden.

3.4.5. Säumnisbeschwerden (§ 8 VwGVG) werden entsprechend dem angeführten Begehren nach den allgemeinen Grundsätzen geordnet und zugewiesen.

3.4.6. Vorlageanträge (§ 15 VwGVG) werden nach dem im Akt befindlichen Bescheid entsprechend der ersten angeführten Verwaltungsvorschrift (im Strafverfahren: die Strafsanktionsnorm) nach den allgemeinen Grundsätzen geordnet und zugewiesen.

3.4.7. Verfahrenshilfeanträge (§ 8a und § 40 VwGVG), die ohne zugehörige Rechtssache beim VGW einlangen, sind nach den Grundsätzen von A 1 Punkt 1. zu ordnen und zuzuweisen.

3.4.8. Rechtshilfeersuchen (§ 4 VwGVG), die sich auf ein bestimmtes, beim Verwaltungsgericht Wien anhängiges Verfahren beziehen, sind dem für das Verfahren zuständigen Richter zuzuweisen. Alle übrigen Rechtshilfeersuchen sind nach den Grundsätzen von A 1 Punkt 1. der Protokollgruppe 101 zuzuweisen.

4. Annexsachen

Annexsachen sind Rechtssachen, die mit einer anhängigen oder anhängig gewesenen Rechtssache im sachlichen Zusammenhang stehen. Sie werden mit einer neuen Geschäftszahl versehen und abweichend von A 1 3. wie eine neue Rechtssache demselben Richter zugewiesen, dem die anhängige oder anhängig gewesene Rechtssache zugewiesen worden ist. Ist für die Annexsache ein Senat zuständig, so richtet sich die Zusammensetzung des Senates nach jener für den Stammakt.

Eine Annexsache liegt nicht vor, wenn eine solche Zuweisung an den Richter nicht möglich ist. In diesem Fall ist die Rechtssache nach den allgemeinen Grundsätzen neu zu ordnen und zuzuteilen.

Annexsachen sind:

1. Beschwerden gegen Bescheide, wenn die Geschäftszahl (inkl. Subzahl) des Bescheides und das Datum des verfahrenseinleitenden Antrages ident sind
2. Beschwerden gegen Bescheide, mit denen Anträge im Vollstreckungsverfahren (insbesondere Beschwerden gegen Bescheide über Anträge auf Ratenbewilligung, Fristerstreckung oder Stundung) ab- bzw. zurückgewiesen wurden, sowie Beschwerden gegen Vollstreckungsverfügungen und Beschwerden gegen Haft gemäß § 5 VVG (§ 10a VVG). Keine Annexsachen sind Beschwerden gegen Bescheide, die mit einer zuvor bereits eingeleiteten und in Beschwerde gezogenen Vollstreckungsmaßnahme im Zusammenhang stehen.

3. Beschwerden gegen Bescheide, mit denen der Verfall oder die Beschlagnahme ausgesprochen oder mit denen eine (vorläufige) Sicherheitsleistung festgesetzt wurde oder Barauslagen vorgeschrieben wurden, oder über die Ausfolgung eines Geldbetrages abgesprochen wurde, gleiches gilt, wenn die zugehörige Rechtssache erst nach Einlangen der Beschwerde beim VGW anhängig wurde (bei Beschwerden gegen Bescheide betreffend das Glücksspielgesetz oder das Wiener Wettengesetz, mit denen der Verfall oder die Einziehung ausgesprochen wurden, liegen keine Annexsachen vor).
4. Beschwerden gegen Bescheide, mit denen über einen Antrag auf Parteistellung abgesprochen wurde; gleiches gilt, wenn das Grundverfahren erst nach Einlangen der Beschwerde beim VGW anhängig wurde
5. Beschwerden gegen Bescheide, mit denen über einen Antrag auf aufschiebende Wirkung abgesprochen wurde; gleiches gilt, wenn die zugehörige Rechtssache erst nach Einlangen der Beschwerde beim VGW anhängig wurde
6. Anträge auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung (ausgenommen einstweilige Verfügungen in Vergabeverfahren); gleiches gilt, wenn der das Hauptverfahren einleitende Antrag erst nach der zu diesem Hauptverfahren ergangenen Einstweiligen Verfügung beim VGW anhängig wurde
7. die im selben Vergabeverfahren in einem Antrag gemeinsam mit dem Ausscheiden angefochtenen Zuschlags- oder Widerrufsentscheidung
8. Beschwerden sämtlicher weiterer Parteien gegen denselben Bescheid.
9. Säumnisbeschwerden und Bescheidbeschwerden, die nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtes im fortgesetzten Verfahren eingebracht wurden (z.B. Zurückverweisungen)
10. Beschwerden gegen Bescheide mit denen über Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder über Anträge auf Wiederaufnahme von Verfahren entschieden wurde. Das gleiche gilt, wenn die zugehörige Rechtssache erst nach Einlangen der Beschwerde beim VGW anhängig wurde.
11. Anträge auf Wiederaufnahme des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (§ 32 VwGVG)

12. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (§ 33 VwGVG)
13. Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (§ 22 VwGVG)
14. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (§ 8a und § 40 VwGVG)
15. Anträge auf Fristerstreckung, Ratenbewilligung oder Stundung in einem vom VGW geführten Verfahren
16. Anträge auf beschlussmäßige Erledigung der Verweigerung der Akteneinsicht
17. Kostenbeschlüsse (Auferlegung von Dolmetsch- bzw. Sachverständigenkosten)
18. Beschlüsse zur Bestellung eines Dolmetschers oder Sachverständigen
19. Ordnungsstrafen (§ 34 AVG) und Mutwillensstrafen (§ 35 AVG)
20. Anträge auf Bestätigung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung und die Aufhebung einer solchen Bestätigung
21. Rechtssachen, die nach Abtretung oder Weiterleitung wieder an das VGW rückgestellt werden
22. Vorstellungen gegen Rechtspflegerentscheidungen (§ 54 VwGVG)
23. Vorstellungen gegen Kostenbeschlüsse (Auferlegung von Dolmetsch- bzw. Sachverständigenkosten)
24. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe im Verfahren vor dem VwGH (§ 61 VwGG)
25. Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung in Verfahren vor dem VwGH (§ 30 Abs. 2 VwGG)
26. Rechtshilfeersuchen (§ 4 VwGVG)
27. Aussetzungsbeschlüsse (§ 38 AVG, § 34 Abs. 3 VwGVG)

28. Berichtigungsbeschlüsse (§ 62 Abs. 4 AVG)
29. Ordentliche Revisionen (§ 25a Abs. 5 VwGG)
30. Außerordentliche Revisionen (§ 30a Abs. 7 VwGG)
31. Fristsetzungsanträge (§ 38 Abs. 1 VwGG)
32. Vorlageanträge (§ 30b Abs. 1 VwGG)
33. Anträge auf Wiederaufnahme in bestimmten Verfahren vor dem VwGH (§ 30a Abs. 9 VwGG)
34. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in bestimmten Verfahren vor dem VwGH (§ 30a Abs. 9 VwGG)
35. Verfügungen des Verfassungsgerichtshofes
36. Rechtssachen, die nach Abschluss der Verfahren vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts und des Gerichtshofes der Europäischen Union vom VGW fortzuführen sind

Wird gemeinsam mit einer Beschwerde i.S.d. Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG oder i.S.d. § 82 FPG oder zusätzlich (gleichzeitig oder nachträglich) zu solch einer Beschwerde auch eine Beschwerde gemäß § 88 Abs. 2 SPG eingebracht, so gilt (gelten) die weiters eingebrachte(n) Beschwerde(n) als weitere Beschwerde(n). Erheben mehrere Beschwerdeführer in einem Schriftsatz Beschwerde, so sind diese Beschwerden hinsichtlich jedem Einbringer getrennt zu protokollieren, und handelt es sich um keine Annexsachen. Alle diese Beschwerden sind demselben Richter, dem die erste Rechtssache gemäß A1 3.1. bis 3.3. zugewiesen wurde, zuzuweisen.

A 2: FUNKTIONELLE ZUSAMMENSETZUNG DER SENATE UND REGELUNG DER FUNKTIONEN „BERICHTER, VORSITZENDER, BEISITZER“

1. Dienstrecht

Richter	Gerichtsabteilung
Simanov	3
Sinai	5
Kienast	92
Koderhold	101

Funktionen

<u>Berichter</u>	<u>Vorsitzender</u>	<u>Beisitzer</u>
Simanov 3	Sinai 5	Hornschall 12
Sinai 5	Kienast 92	Hornschall 12
Kienast 92	Koderhold 101	Hornschall 12
Koderhold 101	Simanov 3	Hornschall 12“

Abweichend davon führt in der ersten im Monat dem Dienstrechtssenat zugewiesenen Rechtssache der Präsident den Vorsitz, der bei Verhinderung durch die in der Reihenfolge erste Gerichtsabteilung innerhalb dieser Protokollgruppe nach A 2 in seiner Funktion als Vorsitzender vertreten wird; bei Verhinderung dieser Gerichtsabteilung erfolgt die Vertretung durch die in der Reihenfolge nächste Gerichtsabteilung innerhalb dieser Protokollgruppe nach A 2 (d.h. 3 - Simanov, 5 – Sinai, 92 - Kienast, 101 – Koderhold, 3 - Simanov, usw.).

Bei allen Rechtssachen führt die Vizepräsidentin den Beisitz; die bei Verhinderung durch die in der Reihenfolge erste Gerichtsabteilung innerhalb dieser Protokollgruppe nach A 2 in ihrer Funktion als Beisitzerin vertreten wird; bei Verhinderung dieser Gerichtsabteilung erfolgt die Vertretung durch die in der Reihenfolge nächste Gerichtsabteilung innerhalb dieser Protokollgruppe nach A 2 (d.h. 3 - Simanov, 5 – Sinai, 92 - Kienast, 101 – Koderhold, 3 - Simanov, usw.)

Falls den Senaten Laienrichter beizuziehen sind, ergeben sich diese und ihre Vertretung aus dem Anhang.

2. Vergaberecht

Vergabesenat 1

Schreiner	61
Schmied	46
Zirm	87
Diem	95

Vergabesenat 2

Lettner	72
Mandl	74
Oppel	77

Vorsitzender in den Vergabesenaten ist jener Richter, dessen Gerichtsabteilung in fortlaufender Reihenfolge innerhalb des Senates derjenigen des Berichters folgt. Der Richter der nächstfolgenden Gerichtsabteilung dieses Senates ist Beisitzer.

3. Sonstige Senatszuständigkeit

Ergibt sich in sonstigen Rechtssachen aus dem Materiengesetz die Zuständigkeit eines Senates, sind Vorsitzender und Beisitzer die in der Reihenfolge nächsten Richter nach A 0. Die Reihenfolge wird jeweils aus den Zahlen der Gerichtsabteilungen nach A 0 innerhalb derselben Geschäftsabteilung in unendlicher Reihenfolge gebildet (d. h. 5 – Sinai, 12 - Hornschall, 99 - Hofstätter, 55 – Forster, 62 – Holl, 70 - Romaniewicz, 100 – Huber, 103 – Ortner, 5 – Sinai, 12 - Hornschall, 99 – Hofstätter, 55 – Forster, 62 – Holl, 70 - Romaniewicz, 100 – Huber, 103 – Ortner, usw) und wenn sich daraus kein Senat ergibt aus den Zahlen der Gerichtsabteilungen nach A 0.

B: VERTRETUNG, ABNAHME, BESONDERE ZUWEISUNGSREGELN, ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

1. Vertretung

Kann ein Richter sein Amt nicht ausüben, wird sein Vertreter wie folgt bestimmt: Die Vertretung erfolgt durch die in der Reihenfolge nächste Gerichtsabteilung nach A 0. Die Reihenfolge wird jeweils aus den Zahlen der Gerichtsabteilungen nach A 0 innerhalb derselben Geschäftsabteilung (d.h. 1, 2, usw) in unendlicher Reihenfolge gebildet (d. h. 1 - Kolonovits, 16 - Gratzl, 22 - Lehner, 32 - Pühringer, 44 - Senft, 64 - Wildpanner-Gugatschka, 71 - Kvasina, 75 - Bier, 80 - Stojic, 1 - Kolonovits, usw.)

Abweichend davon erfolgt die Vertretung in der Geschäftsabteilung F in folgenden zwei Blöcken:

Block 1:40 – Schmid, 47 – Martschin, usw.

Block 2: 20 – Schopf, 21 – Hollinger, 50 - Gamauf-Boigner, 73 – Frank V., 78 – Osterauer, 20 – Schopf, usw.

Kann ein Vertreter innerhalb der jeweiligen Blöcke nicht bestimmt werden oder ist dieser verhindert, kommt die Vertretung allen Gerichtsabteilungen in der Geschäftsabteilung F zu, beginnend mit jener Gerichtsabteilung, die der zu vertretenden Gerichtsabteilung numerisch folgt.

Abweichend davon erfolgt die Vertretung in Rechtssachen der Protokollgruppe 123 und 124 durch die in der Reihenfolge nächste Gerichtsabteilung innerhalb des jeweiligen Senates nach A 2 (d.h. 61 – Schreiner, 46 – Schmied, 87 – Zirm, 95 – Diem, 61 – Schreiner, usw. oder 72 - Lettner, 74 - Mandl, 77 – Oppel, 72 - Lettner, 74 - Mandl, 77 - Oppel). Kann danach ein Vertreter nicht bestimmt werden, kommt die Vertretung den Gerichtsabteilungen in der fortlaufenden Reihenfolge nach A 2 2. zu (61 - Schreiner, 46 – Schmied, 87 - Zirm, 95 – Diem, 72 - Lettner, 74 - Mandl, 77 - Oppel, 61 - Schreiner, 46 – Schmied, 87 - Zirm, 95 – Diem, usw.).

In den Rechtssachen der Protokollgruppen 171 und 172 erfolgt die Vertretung durch die in der Reihenfolge nächste Gerichtsabteilung innerhalb dieser Protokollgruppe nach A 2 (d.h. 3 - Simanov, 5 – Sinai, 92 - Kienast, 101 – Koderhold, 3 – Simanov, usw.).

In den Rechtssachen der Protokollgruppe 109 erfolgt die Vertretung durch die in der Reihenfolge nächste Gerichtsabteilung innerhalb dieser Protokollgruppe nach A 2 (d.h. 7 – Köhler, 20 – Schopf, 7 – Köhler, usw.). Kann innerhalb der Protokollgruppe kein Vertreter bestimmt werden, erfolgt die Vertretung durch die Gerichtsabteilungen der Protokollgruppe 102 (d.h. 12 - Hornschall, 67 – Grois, 76 – Nussgruber-Hahn, 100 – Huber, 12 – Hornschall) in unendlicher Reihenfolge.

Kann ein Vertreter nach den vorherigen Absätzen in den Protokollgruppen 109, 123, 124, 171 und 172 nicht bestimmt werden oder ist dieser verhindert, erfolgt die Vertretung durch die in der Reihenfolge nächste Gerichtsabteilung nach A 0. Die Reihenfolge wird jeweils aus den Zahlen der Gerichtsabteilungen nach A 0 innerhalb derselben Geschäftsabteilung (d.h. 1, 2, usw) in unendlicher Reihenfolge gebildet (d. h. 1 - Kolonovits, 16 - Gratzl, 22 - Lehner, 32 - Pühringer, 44 – Senft, 64 – Wildpanner-Gugatschka, 71 - Kvasina, 75 – Bier, 80 - Stojic, 1 - Kolonovits, usw.).

Kann ein Vertreter nach den vorherigen Absätzen nicht bestimmt werden oder ist dieser verhindert, kommt die Vertretung allen Gerichtsabteilungen in der fortlaufenden Reihenfolge nach A 0 zu, beginnend mit jener Gerichtsabteilung, die der Geschäftsabteilung angehört, deren Bezeichnung im Alphabet jener folgt, der die zu vertretende Gerichtsabteilung zugeordnet ist. Als vollständiges Alphabet gelten die in alphabetischer Reihenfolge angeführten Buchstaben von A bis S in unendlicher Reihenfolge (d. h. A bzw. B folgt S).

2. Abnahme

2.1. Eine zugewiesene Rechtssache, in der die Entscheidung, welche das Verfahren erledigt, noch nicht abgefertigt wurde, ist dem Richter vom Geschäftsverteilungsausschuss abzunehmen (Verfahrenskonzentrationen und Annexsachen, die noch nicht geschlossen sind, werden gemeinsam mit dem Stammakt [erste anhängig gewordene Rechtssache] abgenommen)

2.1.1. bei Rechtssachen, die innerhalb einer Woche zu entscheiden sind, wenn der Richter innerhalb dieser Frist abwesend ist und der Richter oder sein Vertreter die Abnahme für erforderlich hält (handelt es sich um eine einstweilige Verfügung in der Protokollgruppe 124, wird auch der dieselbe Auftraggeberentscheidung betreffende Stammakt der Protokollgruppe 123 abgenommen);

2.1.2. wenn Rechtssachen, die Vollstreckungsmaßnahmen betreffen, während der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit des Richters zu entscheiden sind und sein Vertreter die Abnahme für erforderlich hält;

2.1.3. wenn der Verwaltungsgerichtshof mittels verfahrensleitender Anordnung zur Erlassung der Entscheidung eine Frist setzt, diese Entscheidung während der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit des Richters zu treffen ist und sein Vertreter die Abnahme für erforderlich hält;

2.1.4. wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit eines Richters in Zweifel zu ziehen. Der Richter hat die Befangenheit umgehend beim Präsidenten geltend zu machen.

2.1.5.wenn der Richter länger als 3 Monate karenziert, aus Mutterschutzgründen oder aus Gründen eines Freijahres abwesend ist;

2.1.6.in allen anderen Angelegenheiten, wenn der Richter mehr als zwei Monate aus anderen als aus Urlaubs-, Karenzurlaubs-, Pflegeurlaubs- oder Freiquartalsgründen ununterbrochen abwesend ist.

2.1.7.in allen anderen Angelegenheiten, wenn der Richter aufgrund einer vorgelegten ärztlichen Bestätigung voraussichtlich mehr als zwei Monate aus anderen als aus Urlaubs-, Karenzurlaubs-, Pflegeurlaubs- oder Freiquartalsgründen durchgehend abwesend sein wird.

2.1.8.In allen Fällen erfolgt die Abnahme umgehend nach Bekanntwerden der berücksichtigungswürdigen Gründe durch Beschluss des Ausschusses. In den Fällen

- der Absätze 2.1.5. und 2.1.10. erfolgt die Abnahme am ersten Tag der Abwesenheit.
- des Absatzes 2.1.6. erfolgt die Abnahme nach Ablauf der zweimonatigen Frist, ausgenommen in Rechtssachen, in denen bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Diese werden erst nach einem weiteren Monat abgenommen. Bei Rechtssachen mit dreimonatiger Entscheidungsfrist erfolgt die Abnahme nach einem Monat, bei Rechtssachen mit sechs- bzw. achtwöchiger Entscheidungsfrist nach zwei Wochen.
- des Absatzes 2.1.7. erfolgt die Abnahme binnen einer Woche ab Vorlage der ärztlichen Bestätigung, mit Ausnahme jener Rechtssachen in denen bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Diese Rechtssachen werden ebenso eine Woche nach Vorlage der ärztlichen Bestätigung abgenommen, wenn aufgrund dieser die Abwesenheit voraussichtlich mehr als drei Monate dauern wird; anderenfalls erfolgt die Abnahme dieser Rechtssachen nach einer ununterbrochenen dreimonatigen Abwesenheit. Der Einlaufstopp tritt am nächsten Werktag um 10.00 Uhr nach dem Tag der Beschlussfassung der Abnahme in Kraft.

2.1.9. Rechtssachen, in denen eine Entscheidung des abwesenden Richters bei den Höchstgerichten angefochten ist, werden in den Fällen der Absätze 2.1.5., 2.1.6. und 2.1.7. erst abgenommen, nachdem eine behebende Entscheidung beim Verwaltungsgericht eingelangt ist.

2.1.10. Wenn gemäß § 15 Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz das Amt des Richters endet (§ 8 VGWG) oder er lückenlos vor Beendigung seines Amtes seinen Resturlaub antritt, werden alle ihm zugewiesene Rechtssache abgenommen, die noch nicht registriert sind.

3. Besondere Zuweisungsregeln

3.1. Karenzurlaub, krankheitsbedingte Abwesenheit

3.1.1.Länger als 3 Monate karenzierten, aus Mutterschutzgründen oder aus Gründen eines Freijahres verhinderten Richterinnen und Richtern werden ab dem Tag, der einen Monat vor dem Beginn der Abwesenheit liegt, bis zum Ende ihrer Verhinderung aus diesem Grunde keine neuen Rechtssachen nach dieser Geschäftsverteilung zugewiesen.

3.1.2.Länger als 6 Wochen, aber kürzer als 3 Monate, karenzierte oder aus Gründen eines Freiquartals verhinderte Richterinnen und Richter werden ab dem Tag, der einen Monat vor dem Beginn der Abwesenheit liegt, keine neuen Rechtssachen nach dieser Geschäftsverteilung zugewiesen.

3.1.3.Sonst Karenzierten werden ab dem ersten Tag ihrer Abwesenheit, bis zum Ende ihrer Verhinderung aus diesem Grunde keine neuen Rechtssachen nach dieser Geschäftsverteilung zugewiesen.

3.1.4.Bei einer länger als einen Monat dauernden krankheitsbedingten Abwesenheit sind einem Richter für die Dauer der weiteren Abwesenheit keine neuen Rechtssachen nach dieser Geschäftsverteilung zuzuweisen.

3.1.5.Bei Abwesenheit aufgrund eines ärztlich verordneten Kur- oder Rehabilitationsaufenthaltes sind einem Richter für die Dauer von zwei Wochen, beginnend mit dem ersten Kalendertag des Kur- oder Rehabilitationsaufenthaltes keine neuen Rechtssachen nach dieser Geschäftsverteilung zuzuweisen; ausgenommen Verfahrenskonzentrationen, Annexsachen und Rechtspflegerangelegenheiten.

3.1.6.Wenn gemäß § 15 Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz das Amt des Richters endet (§ 8 VGWG), werden ab dem Tag, der sechs Monate vor dem Beginn der Abwesenheit liegt, dem Richter keine neuen Rechtssachen nach dieser Geschäftsverteilung zugewiesen.

3.2. Zuweisung nach Abnahme

3.2.1.Nach dem Ende der Abwesenheit ist einem Richter vorweg die volle Anzahl der Rechtssachen jener Protokollgruppen, zu denen nach Punkt 2 abgenommen wurde, in ununterbrochener Reihenfolge gemäß A 0 zuzuweisen,

- bei einem Richter, der aufgrund eines Freijahres nach 3.1.1. bei der Zuteilung übergangen wurde, ist die volle Anzahl der Rechtssachen

zuzuweisen, die ihm gemäß 2.1.5. (Abnahmefall) abgenommen wurden sowie der Durchschnittseinlauf von 1 Monat vor der Zuweisung,

- bei einem Richter, der nach 3.1.2. bei der Zuteilung übergangen wurde, sind nach dem Ende der Abwesenheit Rechtssachen eines Durchschnittseinlaufs von 1 Monat vor der Zuweisung zuzuweisen.
- bei einem Richter, der nach 3.1.4. bei der Zuteilung übergangen wurde, ist die volle Anzahl der Rechtssachen zuzuweisen, die ihm gemäß 2.1.6. (Abnahmefall) abgenommen wurden, abzüglich der Anzahl von Rechtssachen, die ihm vom ersten Tag der krankheitsbedingten Abwesenheit bis zum Einlaufstopp gemäß 3.1.4. zugewiesen wurden.

3.2.2. Alle den Richtern abgenommenen Rechtssachen werden, sofern im Folgenden nichts Besonderes bestimmt ist, an dem der Abnahme folgenden Werktag um 10 Uhr, wie neue Rechtssachen behandelt. Die abgenommenen Rechtssachen sind einzeln (mit Ausnahme von Verfahrenskonzentrationen) zuzuweisen.

3.2.3. Alle den Richtern nach Punkt 2.1.1. oder Gründen der Befangenheit, Zuständigkeit oder Unzuständigkeit abgenommenen Rechtssachen werden, sofern es sich um Anträge auf einstweilige Verfügungen, auf Haftunterbrechung, -aufschub oder -entlassung sowie Rechtssachen der Protokollgruppen 102, 123 und 124, Beschwerden gegen die Versagung der Verfahrenshilfe in Untersuchungsausschüssen des Landtages (§ 129f Abs. 9a der Wiener Stadtverfassung), Beschwerden gegen eine Haft gemäß § 5 VVG (§ 10a VVG) der Protokollgruppe 107 und Beschwerden gegen Absonderungen (§ 7a EpiG) der Protokollgruppe 109 handelt, sofort nach Einlangen des Abnahmebeschlusses, wie neue Rechtssachen behandelt.

3.2.4. Abgenommene Rechtssachen, welche im Verfahren vor einem Senat durch mündliche Verkündung bereits entschieden, jedoch zur Erstellung der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung noch offen sind, sind wie neue Rechtssachen dem Richter, der die mündlichen Verhandlungen als Senatsvorsitzender geleitet hat, zuzuweisen. Für die so zugewiesenen Rechtssachen ist der Richter in derselben Sache bei der regelmäßigen Zuweisung im Verhältnis eins zu eins auszulassen. Ist die Zuweisung auf Grund einer Abwesenheit dieses Richters nicht möglich, so sind die abgenommenen Rechtssachen dem Richter, der an der Entscheidung des Senates als Beisitzer mitgewirkt hat, zuzuweisen. Ist auch dieser Richter abwesend, so ist sinngemäß nach 3.2.1. vorzugehen.

3.2.5. Für jede aus Gründen der Befangenheit abgenommene Rechtssache wird nach der Entscheidung durch den Geschäftsverteilungsausschuss, am nächsten der Rückmittlung des Abnahmebeschlusses des Geschäftsverteilungsausschusses an die Einlaufsstelle folgenden Werktag, jener Gerichtsabteilung, der die Rechtssache abgenommen wird, im Ausgleich die erste einlangende Rechtssache derselben Protokollgruppe nach A 1 1 zugewiesen.

3.3. Verfahrenskonzentration

3.3.1. Allgemeines

Rechtssachen derselben Protokollgruppen, die sich auf denselben Sachverhalt gründen (z.B. Verfahren gegen mehrere zur Vertretung nach außen befugte Personen oder Angehörige eines Unternehmens oder Miteigentümer, Verfahren wegen zumindest eines identen Beschäftigten mit überschneidendem Tatzeitraum; als sich auf denselben Sachverhalt gründend gelten auch Verfahren der Protokollgruppe 022, die dieselbe Kontrolle betreffen, Verfahren bei fortgesetzten Delikten, mehrere Verfahren betreffend die Haft gemäß § 5 VVG aufgrund eines Vollstreckungstitels), sind jenem Richter zuzuweisen, bei dem die erste Rechtssache anhängig geworden ist, wenn diese nicht bis am vorangegangenen Werktag des Verteilungszeitpunktes abgeschlossen wurde.

Diese Bestimmung findet auf die Protokollgruppe 109 keine Anwendung, mit Ausnahme der Beschwerden gegen Absonderungsbescheide (§ 7a EpiG).

Die Gerichtsabteilung, der eine Rechtssache im Zuge der Verfahrenskonzentration zugewiesen wurde, ist im Ausgleich ein Mal bei der Zuweisung derselben Protokollgruppe zu übergehen.

3.3.2. Einwanderungsrecht und Fremdenwesen sowie Staatsbürgerschaftsrecht

Rechtssachen die Angehörige derselben Familie betreffen (z.B. Ehegatten oder Eltern und Kindern) sind jenem Richter zuzuweisen, bei dem die erste Rechtssache anhängig geworden ist, wenn diese nicht bis am vorangegangenen Werktag des Verteilungszeitpunktes abgeschlossen wurde.

3.3.3. Maßnahmenbeschwerden

Fallen beim Verwaltungsgericht Wien Beschwerden der Protokollgruppe 102 gegen Verwaltungsakte an, die im Rahmen eines gemeinsamen, zeitlich und örtlich zusammenhängenden Sachverhaltes, wenn auch gegen verschiedene Personen, gesetzt worden sind, so sind alle diese Rechtssachen jenem Richter zuzuweisen, bei dem die erste Rechtssache anhängig geworden ist, wenn diese nicht bis am vorangegangenen Werktag des Verteilungszeitpunktes abgeschlossen wurde.

3.3.4. Zuweisung nach Zu- oder Unzuständigkeitseinrede

Wird eine Zuweisung entsprechend den Zuweisungsregeln nach 3.3.1., 3.3.2 und 3.3.6. im Wege der Un- oder Zuständigkeitseinrede (Punkt 4.) herbeigeführt, erfolgt die Zuweisung der abgenommenen Rechtssache nicht nach der

Zuweisungsregel nach A 1, sondern in der Weise, dass die Rechtssache jenem Richter zugewiesen wird, welcher die erste Rechtssache zugewiesen erhalten hat.

Im Fall der ersten Unzuständigkeitseinrede nach 4.1. ist am nächsten des Einlanges der Unzuständigkeitseinrede in der Einlaufstelle folgenden Werktag, der ursprünglich unzuständigen Gerichtsabteilung im Ausgleich die erste einlangende Rechtssache derselben Protokollgruppe nach A 1 1 zuzuweisen. Im Fall, dass sich auch die nunmehr zuständige Gerichtsabteilung in dieser Rechtssache für unzuständig erklärt, ist im Fall, dass der Präsident dieser Unzuständigkeitseinrede Folge gibt, am nächsten des Einlanges der Verfügung des Präsidenten in der Einlaufstelle folgenden Werktag, jener Gerichtsabteilung, der die Rechtssache abgenommen wird, im Ausgleich die erste einlangende Rechtssache derselben Protokollgruppe nach A 1 1 zuzuweisen und ist jene Gerichtsabteilung, der die Rechtssache wieder zugewiesen wird, ein Mal bei der Zuweisung derselben Protokollgruppe zu übergehen.

Im Falle der Zuständigkeitseinrede nach 4.2. ist nach der Entscheidung durch den Präsidenten, sollte der Zuständigkeitseinrede Folge gegeben werden, am nächsten des Einlanges der Verfügung des Präsidenten in der Einlaufstelle folgenden Werktag, jener Gerichtsabteilung, der die Rechtssache abgenommen wird, im Ausgleich die erste einlangende Rechtssache derselben Protokollgruppe nach A 1 1 zuzuweisen und jene Gerichtsabteilung, der die Rechtssache zugewiesen wird, ein Mal bei der Zuweisung derselben Protokollgruppe zu übergehen.

3.3.5. Mindestsicherung

Richtet sich eine Beschwerde gegen mehr als einen Bescheid und wäre damit die Zuständigkeit sowohl nach der Protokollgruppe 141 wie auch nach der Protokollgruppe 242 gegeben, erfolgt die Protokollierung ausschließlich unter der Protokollgruppe 141.

3.3.6. Vergabe

Rechtssachen der Protokollgruppe 124 und 123, die sich auf dieselbe Auftraggeberentscheidung beziehen, werden gemeinsam zugewiesen.

Außerhalb der Reihenfolge sind Rechtssachen der Protokollgruppe 123 jenem Richter zuzuweisen, dem bereits eine dasselbe Vergabeverfahren betreffende Rechtssache der Protokollgruppe 123 zugewiesen wurde. Der Richter ist dafür bei der nächsten Zuweisung in der Reihenfolge gemäß A1 Pkt. 3.1. zu übergehen.

Werden Anträge betreffend mehrere Lose in einem Vergabeverfahren gestellt, so zählen die die verschiedenen Lose betreffenden Anträge nicht als zusätzliche Zuweisung, wenn der Kreis der Verfahrensparteien ident ist, etwa weil eine Zuschlagsentscheidung bekämpft wird, in der für einzelne Lose derselbe Zuschlagsempfänger vorgesehen ist.

3.4. Sonstige Zuweisungen

Anbringen in abgeschlossenen Rechtssachen, bei denen das ehemals zuständige Mitglied dem Verwaltungsgericht Wien nicht mehr als Richter angehört, werden einem Richter nach Abschnitt A 1 Punkt 3 zugewiesen.

4. Ergänzende Bestimmungen

4.1. Unzuständigkeitseinrede

Vermeint ein Richter, er sei in einer ihm nach dieser Geschäftsverteilung zugewiesenen Rechtssache nicht zuständig, so hat er die für die Unzuständigkeit sprechenden Gründe, wenn die Entscheidungsfrist sechs Monate oder mehr beträgt, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Zuweisung, wenn die Entscheidungsfrist drei Monate oder mehr, aber weniger als sechs Monate beträgt, innerhalb von drei Tagen, in allen anderen Fällen am Tag der Zuweisung aktenkundig zu machen und die Unzuständigkeitseinrede der Einlaufstelle so rechtzeitig zu übermitteln, dass es am nächsten der Rückübermittlung folgenden Werktag jenem Richter zugewiesen werden kann, der um 10 Uhr sinngemäß nach der Regel A 1 an der Reihe ist. Verneint auch dieser Richter seine Zuständigkeit, so hat dieser die Unzuständigkeitseinrede unter schriftlicher Angabe der Gründe, wenn die Entscheidungsfrist sechs Monate oder mehr beträgt, innerhalb vierzehn Tagen ab dem Tag der Zuweisung, wenn die Entscheidungsfrist drei Monate oder mehr, aber weniger als sechs Monate beträgt, innerhalb von drei Tagen, in allen anderen Fällen am Tag der Zuweisung dem Präsidenten zuzuleiten, der endgültig binnen einer Woche über die Zuständigkeit entscheidet. Ist ein Richter am Tag der Zuweisung der Sache abwesend, so sind die Fristen, innerhalb welcher die Unzuständigkeit geltend zu machen ist, ab dem ersten der Anwesenheit folgenden Tag zu berechnen.

Vermeint ein Richter, er sei für die ihm nach dieser Geschäftsverteilung als Annexsache zugewiesene Rechtssache nicht zuständig, so hat er dies im Wege einer Unzuständigkeitseinrede unter schriftlicher Angabe der Gründe, wenn die Entscheidungsfrist sechs Monate oder mehr beträgt, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Zuweisung, wenn die Entscheidungsfrist drei Monate oder mehr, aber weniger als sechs Monate beträgt, innerhalb von drei Tagen, in allen anderen Fällen am Tag der Zuweisung dem Präsidenten im Wege des Protokolls zuzuleiten, der endgültig binnen einer Woche über die Zuständigkeit entscheidet. Ist ein Richter am Tag der Zuweisung der Sache abwesend, so sind die Fristen, innerhalb welcher die Unzuständigkeit geltend zu machen ist, ab dem ersten der Anwesenheit folgenden Tag zu berechnen.

4.2. Zuständigkeitseinrede

Vermeint ein Richter, er sei in einer vorläufig einem anderen Richter zugewiesenen Sache nach der Geschäftsverteilung zuständig und hat der andere Richter nicht innerhalb der in der Geschäftsverteilung vorgesehenen Frist seine Unzuständigkeit erklärt, so hat der zuständige Richter bis längstens drei Wochen vor Beginn einer anberaumten mündlichen Verhandlung (in dieser Sache), wenn keine Verhandlung erfolgt ist, bis zur Unterzeichnung der Entscheidung, die für seine Zuständigkeit sprechenden Gründe in Form einer Zuständigkeitseinrede darzulegen und dem betroffenen Richter sowie dem Präsidenten im Wege des Protokolls zuzuleiten. Der betroffene Richter hat die Sache binnen zwei Werktagen mit einer schriftlichen Stellungnahme zur Zuständigkeitseinrede dem Präsidenten zu übermitteln, der endgültig binnen einer Woche über die Zuständigkeit entscheidet.

Der Anhang gilt als Teil der Geschäftsverteilung.

ANHANG I: Verwaltungsstrafsachen

001: alle nicht unter die Protokollgruppen 002 bis 051 fallenden Verwaltungsstrafsachen

002 Glücksspielrecht

Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens
Glücksspielgesetz (GSpG)
Gesetz über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz)

003 Abfallwirtschaftsrecht

Wiener Abfallwirtschaftsgesetz (Wr. AWG)
Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)

011 Baurecht

Wiener Aufzugsgesetz 2006 (WAZG 2006)
Bauordnung für Wien (BO für Wien)
Wiener Garagengesetz 2008 (WGarG 2008)
Wiener Kleingartengesetz 1996 (WKIG 1996)
Wiener Gasgesetz 2006
Wiener Kehrverordnung 2016 (WKehrV 2016)
Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetz
Wiener Bauproduktengesetz 2013 (WBPG 2013)
Wiener Ölfeuerungsgesetz 2006 (WÖlFG 2006)
Wiener Starkstromwegegesetz 1969
Wiener Feuerpolizeigesetz 2015 (WFPoIG 2015)
Wiener Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2015 (WHeizKG 2015)

021 Gewerberecht

Bäderhygienegesetz (BHygG), soweit sich dessen Anwendung auf gewerbliche Betriebsanlagen bezieht
Betriebsordnung für den nicht linienmäßigen Personenverkehr (BO 1994)
Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG)
Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen
HKW-Anlagen-Verordnung (HAV)

Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K 2013), soweit sich dessen Anwendung auf gewerbliche
Begrenzung der Emission von Trichloräthylen und Tetrachloräthylen aus
Chemischreinigungsmaschinen
Betriebsanlagen bezieht
Betriebsordnung für Fiaker- und Pferdewagenunternehmen 2000
Fachkenntnisnachweis-Verordnung (FK-V)
Flüssiggas-Tankstellen-Verordnung 2010 (FGTV 2010)
Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (GelverkG)
Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)
Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG)
Güterbeförderungsgesetz 1995 (GütbefG)
Marktordnung 2018
Öffnungszeitengesetz 2003
Preisauszeichnungsgesetz (PrAG)
Pauschalreiseverordnung (PRV)
Rohrleitungsgesetz
Sicherheitsfilmgesetz
Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz (BZG)
Strahlenschutzgesetz 2020 (StrSchG 2020), soweit sich dessen Anwendung auf
gewerbliche Betriebsanlagen bezieht (nur Verwaltungsstrafverfahren)
Straßen- und Schienenverkehrsstatistikgesetz
Straßen- und Schienengüterverkehrsstatistik-Verordnung
Tabakgesetz
Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherenschutzgesetz (TNRSG)
Verordnung über die äußere Geschäftsbezeichnung und über
Ausübungsvorschriften für das Drogistengewerbe
Verordnung über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Heizöl
Verordnung über die Begrenzung von Emissionen aus Aufbereitungsanlagen für
bituminöses Mischgut
Wiener Fiaker- und Pferdewagenengesetz
Wiener Landesbetriebsordnung für das Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw –
LBO
Wiener Mindestausstattungsverordnung 1996
Wiener Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung
Pyrotechnik-Lagerverordnung 2004

022 Lebensmittelrecht

Arzneimittelgesetz (AMG)
Biozidproduktegesetz (BiozidprodukteG)
Chemikaliengesetz 1996 (ChemG 1996)
Düngemittelgesetz 1994 (DMG 1994)
Fleischuntersuchungsverordnung 2006 (FIUVO)
Futtermittelgesetz 1999 (FMG 1999)

Schokoladeverordnung
Kosmetikkennzeichnungsverordnung
Lebensmittelgesetz 1975 (LMG 1975)
Lebensmittel-Importmeldeverordnung
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG)
Pflanzenschutzmittelgesetz 2011
Vermarktungsnormengesetz (VNG)
Weingesez 2009

031 Verkehrs-Polizei-Kraftfahrrecht

Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG)
COVID-19-Maßnahmengesez (COVID-19-MG)
Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend das Verbot des Befahrens der linksufrigen Donauregulierungsanlagen, ABl 1968/30 v. 6.19.1968
Einführungsgesez zu den Verwaltungsverfahrensgesezen 2008 (EGVG)
Eisenbahngesez 1957 (EisbG)
Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 (EisbKrV)
Epidemiegesez 1950
Führerscheingesez (FSG)
Kundmachung des Wiener Magistrates betreffend Schutz der Gartenanlagen im Gebiet der Stadt Wien, ABl 1051/76 vom 28. August 1951
Gebrauchsabgabegesez 1966 (GAG), soweit es sich um das Abstellen kennzeichenloser Kraftfahrzeuge handelt
Grünanlagenverordnung, ABl. 1993/19
Kraftfahrgesez 1967 (KFG 1967)
Kraftfahrgesez-Durchführungsverordnung 1967 (KDV 1967)
Kraftfahrliniengesez (KfllG)
Luftfahrtgesez (LFG)
Luftverkehrsregeln 2014 (LVR 2014)
Passgesez 1992
Sicherheitspolizeigesez (SPG)
Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)
Wiener Landes-Sicherheitsgesez (WLSG)

041 Ausländerbeschäftigungs- und Sozialversicherungsrecht

Allgemeines Sozialversicherungsgesez (ASVG)
Arbeitskräfteüberlassungsgesez (AÜG)
Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesez (AVRAG)
Ausländerbeschäftigungsgesez (AuslBG)
Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesez (LSD-BG)

042 Arbeitnehmerschutz- und Arbeitszeitrecht

Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV)
Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)
Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG)
Arbeitsruhegesetz (ARG)
Arbeitsstättenverordnung (AStV)
Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG)
Arbeitszeitgesetz (AZG)
Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996 (BäckAG 1996)
Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG)
Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG)
Bauarbeiterschutverordnung (BauV)
Berufsausbildungsgesetz (BAG)
Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen
Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAIG 1994)
Elektroschutzverordnung 2012 (ESV 2012)
Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz
Heimarbeitsgesetz 1960
Kälteanlagenverordnung
Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 (KJBG)
Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung
Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG)
Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO)
Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer
Verordnung über die Einrichtung in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes

051 Fremdenrecht

Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG)
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)
Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG)

ANHANG II: Administrativsachen

101: alle nicht unter die Protokollgruppen 102 bis 172 fallenden Administrativsachen

102 Maßnahmenbeschwerden

Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG
Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG
Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG
Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz
Beschwerden nach dem FPG
Beschwerden nach Art 130 Abs 2a B-VG

103 Sicherheitsverwaltung

Meldegesetz 1991 (MeldeG)
Passgesetz 1992
Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG 2010)
Sicherheitspolizeigesetz (SPG)
Vereinsgesetz 2002 (VerG)
Versammlungsgesetz 1953
Waffengesetz 1996 (WaffG)
Wiener Veranstaltungsgesetz

105 Gewerberecht

Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (GelverkG)
Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), soweit es sich nicht um Entziehung der Gewerbeberechtigung gemäß § 87 Abs. 1 Z 2 und Z 4a bis 5, § 88, § 91 Abs. 2, handelt soweit sich dieser auf § 87 Abs. 1 Z 2 bezieht, nicht § 376 Z 3 Abs. 7, soweit sich dieser auf § 87 Abs. 1 Z 2 und Z 4a bis 5 sowie § 88 bezieht, nicht § 376 Z 16a Abs. 1 und § 376 Z 18 Abs. 5, keine Feststellung der individuellen Befähigung, Untersagung der Gewerbeausübung nach der Gewerbeordnung 1994
Güterbeförderungsgesetz 1995 (GütbefG)

106 Gesundheitsrecht

Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998)
Apothekengesetz

Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KAKuG)
Strahlenschutzgesetz 2020 (StrSchG 2020)
Wiener Krankenanstaltengesetz 1987
Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz
Zahnärztegesetz (ZÄG)

107 Umwelt- und Landeskulturrecht

Namensänderungsgesetz (NÄG):
Anträge auf Änderung des Familiennamens und Vornamens

Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG):
Aufträge zur Vorauszahlung der Kosten einer Ersatzvornahme, nachträgliche
Vorschreibung der Kosten einer Ersatzvornahme, Zwangsstrafen in
Bundesangelegenheiten, Landes- und Gemeindeangelegenheiten,
Vollstreckungsverfügungen in Bundes-, Landes- und Gemeindeangelegenheiten,
Beschwerden gegen Haft gemäß § 5 VVG (§ 10a VVG) – soweit keine Annexsache
vorliegt

Reinhalteverordnung, ABl. 2008/05:
Vorschreibung der Beseitigung von Verunreinigungen

Wiener Baumschutzgesetz:
Bewilligung der Entfernung von Bäumen, Aufträge zur Durchführung von
Ersatzpflanzungen, nachträgliche Vorschreibung der Ersatzpflanzung

Wiener Tierhaltegesetz:
Verbot der Tierhaltung und des Umganges mit Tieren, Auftrag zur Beseitigung von
Gefahren, die von Tieren ausgehen bzw. zur Beseitigung von Gefährdungen und
Belästigungen, die mit der Haltung von Tieren verbunden sind, Aufhebung von
Maßnahmen, Zurückstellung der Tiere

109 Epidemierecht

Epidemiegesetz 1950
Verordnung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz über nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der
Vergütung des Verdienstentganges für selbständig erwerbstätige Personen und
Unternehmungen nach Epidemiegesetz 1950 (EpG 1950-Berechnungs-
Verordnung)“

111 Baurecht

Bauordnung für Wien und Durchführungsverordnungen, soweit es sich nicht um Baupolizeiliche Aufträge, Vorschreibung eines Kostenersatzes für notstandspolizeiliche Maßnahmen oder um Aufträge zur Gehsteigerstellung, Bekanntgabe der Höhenlage, Breite und Bauart von Gehsteigen handelt

Wiener Aufzugsgesetz 2006 (WAZG 2006)

Wiener Kleingartengesetz 1996 (WKIG 1996)

Wiener Garagengesetz 2008 (WGarG 2008)

Kanalanlagen und Einmündungsgebührengesetz

Gesetz zum Schutz gegen Baulärm

Wiener Bauproduktengesetz 2013 (WBPG 2013)

Wiener Starkstromwegegesetz 1969

112 Recht der Technik

Wiener Abfallwirtschaftsgesetz (Wr. AWG):

Vorschreibung des Aufstellungsortes und der Anzahl von Sammelbehältern, Untersagung der Verwendung eines Müllverdichters bzw. Müllzerkleinerers

Bauordnung für Wien (BO für Wien):

Baupolizeiliche Aufträge, Vorschreibung eines Kostenersatzes für notstandspolizeiliche Maßnahmen

Bauordnung für Wien (BO für Wien) iVm der Gehsteigverordnung:

Aufträge zur Gehsteigerstellung, Bekanntgabe der Höhenlage, Breite und Bauart von Gehsteigen

Kanalanlagen und Einmündungsgebührengesetz:

Behördliche Aufträge sowie die Bewilligung der Kanaleinmündung

121 Recht der Wirtschaft

Marktordnung 2018:

Vergabe und Widerruf von Marktplätzen und Markteinrichtungen

Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr (BO 1994):

Ausstellung und Entziehung von Ausweisen für Taxilenker und Lenker von Schülertransporten

Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994):

Entziehung der Gewerbeberechtigung gemäß § 87 Abs. 1 Z 2 und Z 4a bis 5, § 88, § 91 Abs. 2, soweit sich dieser auf § 87 Abs. 1 Z 2 bezieht, § 376 Z 3 Abs. 7, soweit sich dieser auf § 87 Abs. 1 Z 2 und Z 4a bis 5 sowie § 88 bezieht, § 376 Z

16a Abs. 1 und § 376 Z 18 Abs. 5, Feststellung der individuellen Befähigung, Untersagung der Gewerbeausübung nach der Gewerbeordnung 1994

Gebrauchsabgabegesetz 1966 (GAG):
Erteilung der Gebrauchserlaubnis

122 Anlagenrecht

Mineralrohstoffgesetz (MinroG)

Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), soweit Anlagen betroffen sind

Forstgesetz 1975, soweit Anlagen betroffen sind

Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), soweit Anlagen betroffen sind

Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L), soweit Anlagen betroffen sind

Luftfahrtgesetz (LFG)

Emissionszertifikatengesetz 2011 (EZG 2011)

Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K 2013), soweit Anlagen betroffen sind

Schifffahrtsgesetz (SchFG), soweit Anlagen betroffen sind

Strahlenschutzgesetz 2020 (StrSchG 2020), soweit Anlagen betroffen sind

Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), soweit Anlagen betroffen sind

Wiener Kindergartengesetz (WKGG), soweit Anlagen betroffen sind

Wiener Prostitutionsgesetz 2011 (WPG 2011), soweit die Bewilligung, Untersagung oder Schließung von Prostitutionsbetrieben betroffen ist

Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 (WeiWG 2005)

Wiener Ölfeuerungsgesetz 2006 (WÖlFG 2006)

123 Vergaberecht

Wiener Vergaberechtsschutzgesetz 2020 (WVRG 2020)

Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018)

Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 (BVergGVS 2012)

124 Vergaberecht

Wiener Vergaberechtsschutzgesetz 2020 (WVRG 2020), soweit es sich um eine einstweilige Verfügung handelt

Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018), soweit es sich um eine einstweilige Verfügung handelt

Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit (BVergGVS 2012), soweit es sich um eine einstweilige Verfügung handelt

131 Führerscheinrecht

Führerscheingesezt (FSG)

Kraftfahrgesezt 1967 (KFG 1967)

Schiffahrtsgesezt (SchFG), soweit keine Anlagen betroffen sind

Luftfahrtgesezt (LFG), soweit keine Anlagen betroffen sind

Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960):

Vorschreibung von Abschleppkosten, Vorschreibung der Kosten für die Beseitigung von Verunreinigungen nach der StVO

141 Sozialhilferecht

Wiener Pflegegeldgesezt (WPGG)

Wiener Sozialhilfegesezt (WSHG)

Verordnung zur bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien 2016 (WMG-VO 2016)

Wiener Mindestsicherungsgesezt (WMG), soweit es sich um Anträge von Personen gemäß § 5 Abs. 2 Z 2, die Rückforderung von zu Unrecht empfangenen Leistungen aufgrund einer Verletzung der Anzeigepflicht, den Kostenersatz bei verwertbaren Vermögen oder Einkommen, das nicht aus eigener Erwerbstätigkeit stammt, den Kostenersatz bei erfolgter Sicherstellung sowie den Kostenersatz an Dritte handelt

Chancengleichheitsgesezt Wien (CGW)

151 Einwanderungsrecht und Fremdenrecht

Fremdenpolizeigesezt 2005 (FPG) (ausgenommen Beschwerden gegen die Festnahme und Anhaltung nach dem FPG)

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesezt (NAG)

152 Staatsbürgerschaftsrecht

Staatsbürgerschaftsgesezt 1985 (StbG)

162 Umlagenrecht Selbstverwaltungskörper und Freie Berufe

Soweit jeweils Umlagen oder Leistungen an oder aus den Versorgungsfonds betroffen sind: Ärztegesezt 1998 (ÄrzteG 1998)

Apothekenkammergesezt 2001

Arbeiterkammergesezt 1992 (AKG)

Landarbeitsgesezt 1984 (LAG)

Notariatsordnung (NO)

Rechtsanwaltsordnung (RAO)

Tierärztekammergesetz (TÄKamG)
Wirtschaftskammergesetz
Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WKG)
Zahnärztekammergesetz (ZÄKG)
Ziviltechnikerkammergesetz 1993 (ZTKG)

171 Dienst- und Disziplinarrecht der öffentlich-rechtlich Bediensteten

Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien (VGWG)
Wiener Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen und Hortpädagogen/Hortpädagoginnen
Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995 (RVZG 1995)
Unfallfürsorgegesetz 1967 (UFG 1967)
Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998 (W-BedSchG 1998)
Wiener Besoldungsordnung 1994 (BO 1994)
Wiener Bezügegesetz 1997
Wiener Dienstordnung 1994 (DO 1994)
Wiener Gleichbehandlungsgesetz (W-GBG)
Wiener Landeslehrerinnen- und Landeslehrer-Gleichbehandlungsgesetz (W-LLGBG)
Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthoheitsgesetz 1978 (LDHG 1978)
Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz (W-MVG)
Wiener Pensionsordnung 1995 (PO 1995)
Wiener Personalvertretungsgesetz (W-PVG)
Wiener Sozialbetreuungsberufsgesetz (WSBBG)
Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz (VGW-DRG)
Wiener Verzichtsgesetz (W-VerzG)
Bundes-Personalvertretungsgesetz (PVG)
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984)
Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LLDG 1985)

172 Berufs- und Disziplinarrecht der freien Berufe

Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998)
Apothekengesetz
Apothekenkammergesetz 2001
Landarbeitsgesetz 1984 (LAG)
Notariatsordnung (NO)
Rechtsanwaltsordnung (RAO)
Tierärztegesetz
Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG 2017)
Zahnärztegesetz (ZÄG)

Zahnärztekammergesetz (ZÄKG)
Ziviltechnikergesetz 2019 (ZTG 2019)
Ziviltechnikerkammergesetz 1993 (ZTKG)

ANHANG III: Rechtspflegersachen

241 Wohnbeihilfe

Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz (WWFSG 1989):
Gewährung von Wohnbeihilfe

242 Mindestsicherung

Verordnung der Wiener Landesregierung zum Gesetz zur Bedarfsorientierten
Mindestsicherung in Wien

Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG):

Anträge auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung einschließlich der Kürzung sowie Ablehnung und Einstellung der Leistungen, ausgenommen Anträge von Personen gemäß § 5 Abs. 2 Z 2, Rückforderung von zu Unrecht empfangenen Leistungen aufgrund einer Verletzung der Anzeigepflicht, Kostenersatz bei verwertbarem Vermögen oder Einkommen, das nicht aus eigener Erwerbstätigkeit stammt, Kostenersatz bei erfolgter Sicherstellung sowie Kostenersatz an Dritte

ANHANG IV: Liste der fachkundigen Laienrichter

Fachkundige Laienrichter als Vertreter der Dienstgeber:

Mag. Martin Hassfurther (MDR)

Erster Ersatzrichter der Vertreter der Dienstgeber:

MMag. Johannes Rumpfhuber (MDR)

Zweite Ersatzrichterin der Vertreter der Dienstgeber:

Frau Mag. Sabine Ambichl (MDR)

Fachkundige Laienrichter als Vertreter der Dienstnehmer:

Laienrichter 1:

Für die Verwendungsgruppen A, KA 1, KA 2, RÄ, A 1, A2, A3, L 1

Kurt Mrzena-Merdinger

Erste Ersatzrichterin 1

Mag. Elisabeth Jarolim

Zweite Ersatzrichterin 1

Angelika Schleinzer

Laienrichterin 2:

Für die Verwendungsgruppen KI, K2, P5, P 6

Ulrike Dörfler

Erste Ersatzrichterin 2

Christa Hörmann

Zweiter Ersatzrichter 2

Roul Maszar

Laienrichter 3:

Für die Verwendungsgruppen B, KA 3, L 2a, L 2b, LKA, LKP, LKS

Kurt Mrzena-Merdinger

Erste Ersatzrichterin 3

Mag. Elisabeth Jarolim

Zweite Ersatzrichterin 3

Angelika Schleinzer

Laienrichter 4:

Für die Verwendungsgruppen K3 bis K5, P 2 bis P 4, R

Wolfgang Wechselberger

Erster Ersatzrichter 4

Wolfgang Hofer

Zweiter Ersatzrichter 4

Roul Maszar

Laienrichter 5:

Für die Verwendungsgruppen C, R 1, R 2, L3, 1, 2, 3P

Kurt Wessely

Erste Ersatzrichterin 5

Johanna Klco

Zweite Ersatzrichterin 5

Regina Müller

Laienrichter 6:

Für die Verwendungsgruppen D, DI, K6, P 1, 3A

Helmut Schöbel

Erster Ersatzrichter 6

Werner Zeiner

Zweiter Ersatzrichter 6

Wolfgang Wechselberger

Laienrichter 7:

Für die Verwendungsgruppen E, EI, 3, 4

Herbert Wasserscheid

Erster Ersatzrichter 7

Günther Peschl

Zweiter Ersatzrichter 7

Günter Hintersteiner

ANHANG V: Allgemeines

Den Gerichtsabteilungen 18 - Baumann, 75 - Bier, 95 - Diem, 96 - Duarte-Herrera, 97 - Ertl-Lorenz, 98 - Girardi, 99 - Hofstätter, 100 - Huber, 101 - Koderhold, 102 - Kratschmayer, 103 - Ortner, 104 - Posch und 105 - Reithmayer-Ebner sind jeweils 80 Rechtsachen der Protokollgruppe 031 vorweg zuzuweisen: diese Zuweisung erfolgt ab 1. Juli 2022 zu jedem Monatsbeginn zu jeweils 10 Rechtssachen in dem jeweiligen Monat.

Der Gerichtsabteilung 7 – Köhler sind ab 27. September 2022 keine Rechtssachen der Protokollgruppe 031 zuzuweisen; ausgenommen Verfahrenskonzentrationen und Annexsachen. Weiters sind ihm ab 2. Jänner 2023 keine Rechtssachen der Protokollgruppen 101, 107 und 152 zuzuweisen, ausgenommen Verfahrenskonzentrationen und Annexsachen.

Der Gerichtsabteilung 20 – Schopf sind ab 1. Juli 2021 keine Rechtssachen der Protokollgruppen 031 und 021 zuzuweisen, ausgenommen Verfahrenskonzentrationen und Annexsachen. Weiters sind ihm ab 2. Jänner 2023 keine Rechtssachen der Protokollgruppen 101, 105 und 107 zuzuweisen, ausgenommen Verfahrenskonzentration und Annexsachen.

Der Gerichtsabteilung 70 – Romaniewicz sind ab 19. Oktober 2022 32 Rechtssachen der Protokollgruppe 031 zuzuweisen. Weiters werden ihr 10 Rechtssachen der Protokollgruppe 101, 7 Rechtssachen der Protokollgruppe 107 und 14 Rechtssachen der Protokollgruppe 141 im normalen Rad zugewiesen; in der Protokollgruppe 031 erfolgt die Zuweisung zu jeweils zwei statt einer Rechtssache, in den Protokollgruppen 101, 107 und 141 bei jeder zweiten Zuweisung zu jeweils zwei statt einer Rechtssache.

Den Gerichtsabteilungen 3 – Simanov und 5 - Sinai sind jeweils 80 Rechtssachen der Protokollgruppe 031 vorweg zuzuweisen: bei der Gerichtsabteilung 3 – Simanov erfolgt diese Zuweisung ab 1. Jänner 2023 zu jedem Monatsbeginn zu jeweils 10 Rechtssachen in dem jeweiligen Monat, bei der Gerichtsabteilung 5 – Sinai erfolgt die Zuweisung von 30 Rechtssachen ab 1. Jänner 2023, sodann ab 1. Oktober 2023 zu jedem Monatsbeginn zu jeweils 10 Rechtssachen in dem jeweiligen Monat.

Der Gerichtsabteilung 41 – Suchomel sind im Sinne des Punktes B 2.1.5. der Geschäftsverteilung mit 2. Jänner 2023 alle Akten abzunehmen. Diese Rechtssachen sind im normalen Rad nach A0 am 3. Jänner 2023 vorweg einzeln zuzuweisen.

Der Gerichtsabteilung 93 – Oswald sind im Sinne des Punktes B 2.1.6. der Geschäftsverteilung mit 3. Jänner 2023 alle Akten abzunehmen. Diese

Rechtssachen sind im normalen Rad nach A0 am 4. Jänner 2023 vorweg einzeln zuzuweisen.

Der Gerichtsabteilung 87 - Zirm sind ab 16. Februar 2023 18 Rechtssachen der Protokollgruppe 031 vorweg zuzuweisen.

Der Gerichtsabteilung 68 – Hohenegger sind ab 1. März 2023 76 Rechtssachen der Protokollgruppe 031 blockweise zu jedem Monatsbeginn zu jeweils 10 Rechtssachen in dem jeweiligen Monat, im letzten Monat 6 Rechtssachen, zuzuweisen.

Die Rechtssachen der Protokollgruppe 031 werden ab 1. März 2023 in ununterbrochener Reihenfolge bis zum Erreichen der in Klammern angeführten Kontingente im Rad blockweise zu je 4 Rechtssachen, wie folgt zugewiesen:

76 – Nussgruber-Hahn (34), 83 – Viti (32), 6 – Prasch (29), 67 – Grois (21), 11 – Leitner (20), 2 – Fegerl (14), 49 – Holzer (13), 51 – Pichler J. (13), 35 – Lammer (13), 15 – Hrdliczka (12), 60 – Neumann (11), 86 – Wostri (10), 36 – Fritz (9), 53 – Kasper-Neumann (9), 57 – Doralt (9), 28 – Zotter (8), 45 – Doninger (8), 69 – Hillisch (8), 21 – Hollinger (8), 54 – Konecny (8), 42 – Tessar (7), 50 – Gamauf-Boigner (7), 25 – Frey (5), 38 – Brecka (5), 8 – Burda (5), 26 – Ebner (5), 91 – Gründel (5), 56 – Zeller (5), 48 – Frank E. (4), 10 – Gindl (4), 73 – Frank V. (3), 32 – Pühringer (3), 78 – Osterauer (2), 40 – Schmid (2),

Nach Erreichen der Kontingente erfolgt die Zuweisung nach A1 3.1, wobei die folgend genannten Richter bis zum Erreichen der in Klammer angeführten Kontingente ausgelassen werden.

43 – Kovar-Keri (43), 90 – Chmielewski (41), 71 – Kvasina (39), 24 – Fekete-Wimmer (30), 58 – Tallafuss (30), 65 – Eidlitz (28), 55 – Forster (27), 88 – Kalteis (26), 79 – Ollram (24), 80 – Stojic (22), 62 – Holl (21), 22 – Lehner (20), 4 – Bachert-Sedlak (19), 19 – Pichler M. (16), 39 – Divacky (15), 85 – Salamun (14), 33 – Biegelbauer (16), 17 – Föger-Leibrecht (13), 44 – Senft (13), 12 – Hornschall (13), 84 – Zach (12), 64 – Wildpanner-Gugatschka (11), 23 – Fischer J. (9), 61 – Schreiner (8), 99 – Hofstätter (6), 37 – Rotter (6), 16 – Gratzl (6), 74 – Mandl (5), 81 – Szep (4), 75 – Bier (4), 63 – Schöpfleuthner (4), 46 – Schmied (4), 14 – Findeis (3), 72 – Lettner (3), 92 – Kienast (2), 82 – Trefil (2), 77 – Oppel (1)

Danach wird die Zuweisung mit den in A1 3.1 angeführten Auslassungen weitergeführt.

Die Rechtssachen der Protokollgruppe 031 werden ab 1. März 2023 in ununterbrochener Reihenfolge bis zum Erreichen der in Klammern angeführten Kontingente im Rad blockweise zu jedem Monatsbeginn zu jeweils 6 Rechtssachen in dem jeweiligen Monat, wie folgt zugewiesen:

100 – Huber (60), 101 –Koderhold (40), 18 - Baumann (28), 95 – Diem (27), 105 – Reithmayer-Ebner (27), 98 – Girardi (17), 96 – Duarte-Herrera (14), 97 – Ertl-Lorenz (9), 102 – Siegert (3), 104 – Posch (1)

Der Gerichtsabteilung 29 – Schweiger sind im Sinne des Punktes B 2.1.10 der Geschäftsverteilung mit 13. März 2023 alle Akten abzunehmen. Diese Rechtssachen sind im normalen Rad nach A0 am 14. März 2023 vorweg einzeln zuzuweisen.

Der Gerichtsabteilung 27 – Königshofer sind im Sinne des Punktes B 2.1.10. der Geschäftsverteilung mit 16. März 2023 alle Rechtssachen abzunehmen, die noch nicht registriert sind.

Der Gerichtsabteilung 5 – Sinai sind im Sinne des Punktes B 2.1.5 der Geschäftsverteilung mit 1. April 2023 alle Rechtssachen, in der die Entscheidung, welche das Verfahren erledigt, noch nicht abgefertigt wurde, abzunehmen. Diese Rechtssachen sind im normalen Rad nach A1 am 2. April 2023 zuzuweisen.

Der Gerichtsabteilung 68 – Hohenegger sind ab 1. April 2023 9 Rechtssachen der Protokollgruppe 031 vorweg zuzuweisen.

Der Gerichtsabteilung 87 – Zirm sind im Sinne des Punktes B 2.1.5. der Geschäftsverteilung mit 31. März 2023 alle Akten abzunehmen, in der die Entscheidung, welche das Verfahren erledigt, noch nicht abgefertigt wurde, ausgenommen jene, in denen eine Entscheidung bei den Höchstgerichten angefochten ist.

Der Gerichtsabteilung 2 – Fegerl werden gemäß Punkt 2.1.7 und 2.1.8. der Geschäftsverteilung am 31. Mai 2022 alle Rechtssachen abgenommen; mit Ausnahme jener Rechtssachen, in denen bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

Der Gerichtsabteilung 2 – Fegerl werden gemäß Punkt 2.1.7 und 2.1.8. der Geschäftsverteilung am 31. Mai 2022 alle Rechtssachen der Protokollgruppe 242, mit Ausnahme jener Rechtssachen, in denen bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, abgenommen und am 1. Juni 2023 um 10 Uhr der Gerichtsabteilung 28 - Zotter zugewiesen.

Der Gerichtsabteilung 101 – Koderhold sind von 3. Juli 2023 bis 17. Juli 2023 keine Rechtssachen zuzuweisen; ausgenommen Verfahrenskonzentrationen und Annexsachen.

Der Gerichtsabteilung 69 – Hillisch sind im Sinne des Punktes B 2.1.5. und 2.1.8. der Geschäftsverteilung mit 9. Juni 2023 alle Akten abzunehmen, in der die Entscheidung, welche das Verfahren erledigt, noch nicht abgefertigt wurde,

ausgenommen jene, in denen eine Entscheidung bei den Höchstgerichten angefochten ist.

Der Gerichtsabteilung 83 – Viti werden gemäß Punkt 2.1.7 und 2.1.8. der Geschäftsverteilung am 19. Juni 2023 alle Rechtssachen abgenommen; mit Ausnahme jener Rechtssachen, in denen bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat und jenen in denen eine Entscheidung bei den Höchstgerichten angefochten ist.

Der Gerichtsabteilung 20 – Schopf sind ab 1. Juli 2023 Rechtssachen der Protokollgruppen 021, 101, 105 und 107 zuzuweisen.

Der Gerichtsabteilung 7 – Köhler sind ab 1. Juli 2023 Rechtssachen der Protokollgruppen 152 und 031 zuzuweisen.

Der Gerichtsabteilung 83 – Viti werden gemäß Punkt 2.1.7 und 2.1.8. der Geschäftsverteilung am 12. Juli 2023 alle Rechtssachen abgenommen; in denen bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

Der Gerichtsabteilung 13 – Helm sind im Sinne des Punktes B 2.1.10. der Geschäftsverteilung mit 19. Juli 2023 alle Rechtssachen abzunehmen, die noch nicht registriert sind.

Die Rechtssachen der Protokollgruppe 031 werden ab 24. Juli 2023 in ununterbrochener Reihenfolge bis zum Erreichen der in Klammern angeführten Kontingente im Rad blockweise zu je 4 Rechtssachen, wie folgt zugewiesen:

11 – Leitner (19), 54 – Konecny (11), 47 – Martschin (11), 21- Hollinger (10), 15 – Hrdliczka (9), 51 – Pichler J. (9), 35 – Lammer (8), 26 – Ebner (4), 10 – Gindl (3), 72 – Lettner (2), 48 – Frank E. (1),

Nach Erreichen der Kontingente erfolgt die Zuweisung nach A1 3.1, wobei die folgend genannten Richter bis zum Erreichen der in Klammer angeführten Kontingente ausgelassen werden.

23 – Fischer J. (1), 91 – Gründel (2), 63 – Schöpfleuthner (2), 36 – Fritz (3), 50 – Gamauf-Boigner (3), 74 – Mandl (3), 85 – Salamun (3), 38 – Brecka (4), 43- Kovar-Keri (4), 81 – Szep (4), 57 – Doralt (5), 96 – Duarte-Herrera (5), 8 - Burda (5), 73 – Frank V. (5), 99 – Hofstätter (5), 32- Pühringer (5), 61 –Schreiner (5), 92 – Kienast (5), 42 – Tessar (5), 56 – Zeller (5), 75 – Bier (6), 79 – Ollram (8), 64 – Wildpanner-Gugatschka (8), 25- Frey (9), 59 – Schattauer (9), 40 – Schmid (9), 82 – Trefil (10), 77 – Ooppel (12), 14- Findeis (12), 104 – Posch (12), 66 – Fischer St. (14), 98 – Girardi (14), 46 –Schmied (14), 84 – Zach (14), 45 – Doninger (16), 76 – Nussgruber-Hahn (16), 97 – Ertl-Lorenz (19), 28 – Zotter (20), 102 – Siegert (20), 67 – Grois (39), 78 – Osterauer (47),

Die Rechtssachen der Protokollgruppe 151 werden ab 24. Juli 2023 in ununterbrochener Reihenfolge bis zum Erreichen der in Klammern angeführten Kontingente im Rad einzeln, wie folgt zugewiesen:

18 – Baumann (7), 4 – Bachert-Sedlak (5), 17 – Föger-Leibrecht (2), 37 – Rotter (2), 86 – Wostri (1)

Danach wird die Zuweisung mit den in A1 3.1 angeführten Auslassungen weitergeführt.

Die Gerichtsabteilung 90 – Chmielewski ist bei der Zuweisung der Protokollgruppe 152 elf Mal zu übergehen, die Gerichtsabteilung 65 – Eidlitz sieben Mal, die Gerichtsabteilung 71 – Kvasina zwei Mal, die Gerichtsabteilung 22 – Lehner zwei Mal, die Gerichtsabteilung 80 – Stojic sechs Mal, die Gerichtsabteilung 58 – Tallafuss neun Mal.

Die Gerichtsabteilung 24 – Fekete-Wimmer ist bei der Zuweisung der Protokollgruppe 112 vier Mal zu übergehen.

Der Gerichtsabteilung 2 – Fegerl werden gemäß Punkt 2.1.7 und 2.1.8. der Geschäftsverteilung am 21. Juli 2023 alle Rechtssachen abgenommen; in denen bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

Der Gerichtsabteilung 3 – Simanov sind im Sinne des Punktes B 2.1.5. und 2.1.8. der Geschäftsverteilung mit 5. August 2023 alle Akten abzunehmen, in der die Entscheidung, welche das Verfahren erledigt, noch nicht abgefertigt wurde, ausgenommen jene, in denen eine Entscheidung bei den Höchstgerichten angefochten ist.

Der Gerichtsabteilung 34 – Osinger sind im Sinne des Punktes B 2.1.10. der Geschäftsverteilung mit 1. August 2023 alle Rechtssachen abzunehmen, die noch nicht registriert sind.

Die Gerichtsabteilung 17 – Föger-Leibrecht ist ab 23. August 2023 bei der Zuweisung der Protokollgruppe 151 sechs Mal zu übergehen, die Gerichtsabteilung 4 – Bachert-Sedlak fünf Mal, die Gerichtsabteilung 86 – Wostri einmal.

Der Gerichtsabteilung 17 – Föger-Leibrecht sind ab 23. August 2023 16 Rechtssachen der Protokollgruppe 031 im normalen Rad zuzuweisen, der Gerichtsabteilung 4 – Bachert-Sedlak zwölf, der Gerichtsabteilung 86 – Wostri zwei; die Zuweisung erfolgt zu jeweils vier statt einer Rechtssache.

Der Gerichtsabteilung 45 – Doninger sind im Sinne des Punktes B 2.1.7. und 2.1.8. der Geschäftsverteilung mit 13. September 2023 alle Akten abzunehmen, in der die Entscheidung, welche das Verfahren erledigt, noch nicht abgefertigt wurde,

ausgenommen jene, in denen eine Entscheidung bei den Höchstgerichten angefochten ist.

Der Gerichtsabteilung 75 – Bier sind im Sinne des Punktes B 2.1.5. und 2.1.8. der Geschäftsverteilung mit 16. September 2023 alle Akten abzunehmen, in der die Entscheidung, welche das Verfahren erledigt, noch nicht abgefertigt wurde, ausgenommen jene, in denen eine Entscheidung bei den Höchstgerichten angefochten ist.

Der Gerichtsabteilung 62-Holl ist nach der Rückkehr aus dem Freiquartal der Durchschnittseinlauf von einem Monat (Oktober 2023) in Akten der Protokollgruppe 151 zuzuweisen.

Der Gerichtsabteilung 45 – Doninger sind im Sinne des Punktes B 2.1.10. der Geschäftsverteilung mit 1. November 2023 alle Rechtssachen abzunehmen, die noch nicht registriert sind.

Der Gerichtsabteilung 96 – Duarte-Herrera sind im Sinne des Punktes B 2.1.5. und 2.1.8. der Geschäftsverteilung mit 27. November 2023 alle Akten abzunehmen, in der die Entscheidung, welche das Verfahren erledigt, noch nicht abgefertigt wurde, ausgenommen jene, in denen eine Entscheidung bei den Höchstgerichten angefochten ist.